

SATZUNG
des Vereins
Förderverein Verwaltungshochschule Hof e.V.

vom 3. Dezember 1987
zuletzt geändert am 28. Juli 2023

§ 1
Allgemeines

(1) Der Förderverein Verwaltungshochschule Hof e.V. mit Sitz in Hof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, den Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern zu fördern, insbesondere

1. für den kontinuierlichen Aufbau des Fachbereichs nachdrücklich einzutreten,
2. Bildung und Ausbildung am Fachbereich zu fördern, insbesondere die musische und sportliche Betätigung als wichtigen Teil der Ausbildung zu unterstützen,
3. die Verbindung des Fachbereichs mit den Bürgern der Stadt Hof und des nordostoberfränkischen Raums anzuregen, zu erhalten und zu stärken,
4. die Beziehungen zu anderen vergleichbaren Bildungseinrichtungen zu unterstützen,
5. die Beziehungen des Fachbereichs mit der bayerischen inneren Verwaltung und den bayerischen Kommunen auf allen Ebenen anzuregen, zu erhalten und zu fördern, insbesondere auch die Verbindung mit ehemaligen Studierenden und Dozenten aufrechtzuerhalten.

(3) Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

1. Bereitstellung finanzieller Mittel, durch
2. Beschaffung von Ausstattungsmitteln,
3. Vorträge, Informationen, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen,
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinsziele,
5. Veranstaltungen für ehemalige Studierende und Dozenten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Persönlichkeiten des wissenschaftlichen, kulturellen, politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Lebens mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, entrichten einen zu Beginn des Kalenderjahres fälligen jährlichen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche oder per Email abgegebene Erklärung des Mitglieds spätestens am 15. Dezember zum Schluss eines Kalenderjahres beendet werden.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliederschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt oder trotz mehrfacher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. die Entgegennahme des Jahresberichts,
3. die Feststellung der Jahresrechnung
4. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
5. die Wahl des Vorstands,
6. die Wahl des Beirats nach Maßgabe des § 8,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
8. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
9. die Entlastung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Jahr einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre sowie außerdem einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Ersten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

www.aiv.hfoed.de. Die Mitglieder sollen per E-Mail auf die Bekanntmachung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorschreiben. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist eine vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Bei Wahlen entscheidet über den Wahlmodus die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten, Zweiten und Dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung unter Leitung des an Jahren ältesten Mitglieds in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer widerspricht, ist die Wahl in offener Abstimmung zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er kann Ausgaben bis zur Höhe von 7.500 € im Einzelfall beschließen – der Erste, Zweite und Dritte Vorsitzende können bis zum Betrag von 500 € allein entscheiden. Diese Beschränkung wirkt nur vereinsintern.

(4) Der Erste, Zweite und Dritte Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam. Im Innenverhältnis werden der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister gemeinsam nur bei Verhinderung aller Vorsitzenden als Vertreter tätig.

(5) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Ersten Vorsitzenden durch Ladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 24 Stunden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben geeigneten Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

(2) Er hat die Aufgabe, den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen grundsätzlichen und programmatischen Angelegenheiten zu beraten. Er kann für den Verein bindende Beschlüsse nicht fassen.

(3) Beiratsmitglied kraft Amtes ist - mit dessen Zustimmung - der jeweilige Leiter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung.

§ 9 Schiedsgericht

(1) Über Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einen der Vorstand und einen das Mitglied ernennt; beide Schiedsrichter müssen Vereinsmitglieder sein. Die beiden Schiedsrichter sollen den dritten Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichts einvernehmlich ernennen; können sie sich nicht einigen, so ernennt den Obmann auf ihren Antrag der Direktor des Amtsgerichts Hof.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden; die bei der Ladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auch schriftlich abgeben.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile oder sonstige Abfindung.

Hof, den 28. Juli 2023

Neubauer
Erster Vorsitzender